

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Corporate Governance Bericht 2022

nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) ist gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag zur Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Teil I der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ vom 16.09.2020) verpflichtet.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BGE ihren Corporate Governance Bericht 2022 vor.

1. Unternehmensstruktur und Aufgabenübertragung

Die BGE wurde am 19. Juli 2016 gegründet. Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist Peine. Alleinige Gesellschafterin der BGE ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Die BGE TECHNOLOGY GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der BGE. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst u. a. die Beratung und das Erbringen von Ingenieurleistungen sowie betriebliche Leistungen für die Errichtung, den Betrieb und die Entsorgung kerntechnischer und konventioneller Anlagen.

Gegenstand der BGE ist die Erfüllung der Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) und dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) als Unternehmen des Bundes (§ 9a Abs. 3 Satz 2 AtG).

Mit Bescheid vom 24. April 2017, zuletzt geändert durch Bescheid vom 28. Februar 2022, übertrug das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) der BGE die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse nach § 9a Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz AtG.

Die Übertragung beinhaltet:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II nach § 57b AtG mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG,
2. die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten
 - a) nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV), mit denen die Endlagerfähigkeit von Abfallgebinden bestätigt wird,
 - b) nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes, mit denen die Abgabefähigkeit von Abfallgebinden mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an den Dritten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Entsorgungsübergangsgesetzes festgestellt wird,
 - c) nach § 7 Abs. 2 der AtEV, mit denen die Abfälle zur Einlagerung in ein Endlager abgerufen werden und

- d) nach § 34 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes, mit denen über die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fach- oder Bewertungsdaten entschieden wird

nach Maßgabe der im Übertragungsbescheid niedergelegten Bestimmungen.

Durch die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG wird die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des StandAG.

Ebenso ist die BGE mit Ausnahme des Projekts Konrad Bauherrin im Sinne der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen. Mit Wirkung ab Ende Juni 2019 wurde für das Projekt Konrad die Bauherreneigenschaft auf den Bund übertragen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Aufgaben zum einen eine Bauverwaltung beim Umweltbundesamt eingerichtet („privilegiertes Bauen“ gemäß § 74 Niedersächsische Bauordnung und bauaufsichtliche Überwachung der Bauarbeiten); zum anderen wurde die BGE bevollmächtigt, alle nicht dem Umweltbundesamt obliegenden Bauherrnaufgaben/-pflichten im Projekt Konrad für den Bund zu erfüllen.

Weiterhin übertrug das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit Schreiben vom 13. September 2019 die Zuständigkeit der Entwicklung der Endlagerbehälter für hochradioaktive Abfälle ausschließlich und vollumfänglich auf die BGE.

Am 03. Juni 2022 hat die Gesellschafterversammlung der BGE nach Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Bergwerk Gorleben zu schließen, nachdem der Salzstock Gorleben im ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens anhand der gesetzlich verankerten geologischen Anforderungen und Kriterien ausgeschieden war. Die BGE ist mit der Schließung beauftragt worden. Die Schließung umfasst die Verfüllung von Bergwerk und Schächten unter Verwertung des Salzes der Salzhalde und den Rückbau der Tagesanlagen, soweit für diese Tagesanlagen keine anderweitige Nutzung in Betracht kommt.

Organe der BGE sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafterversammlung

In den Gesellschafterversammlungen wird die Bundesrepublik Deutschland als alleinige Gesellschafterin durch das BMUV vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30. August 2021 zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) zu wählen sind, die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, die Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

2.2 Aufsichtsrat

Mit dem nachhaltigen Überschreiten der Anzahl von 2.000 Mitarbeitenden unterliegt die BGE seit

2021 dem Mitbestimmungsgesetz. Das MitbestG schreibt u.a. die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates vor. Die konstituierende Sitzung des neuen, paritätisch besetzten Aufsichtsrates fand am 30. November 2021 statt. Sie bestand aus den acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite, die Ende August 2021 berufen wurden, sowie den acht der Arbeitnehmerseite. Diese waren zum 07. Oktober 2021 gerichtlich bestellt worden und zeitlich zunächst bis zum Ende der 39. Kalenderwoche 2022 befristet. Die Arbeitnehmervertreter wurden im September 2022 nach den Bestimmungen des MitbestG gewählt.

Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde erneut der Staatssekretär des BMUV, Jochen Flasbarth, gewählt; zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Franz-Gerhard Hörnschemeyer, IG BCE, gewählt. Nach dem Ausscheiden von Jochen Flasbarth aus dem Aufsichtsrat zum 1. März 2022 übernahm der Parlamentarische Staatssekretär des BMUV Christian Kühn den Vorsitz.

Zum bestehenden Vermittlungsausschuss wurden im Mai 2022 der Präsidialausschuss sowie der Prüfungs- und Risikoausschuss eingesetzt. Die Ausschüsse sind paritätisch mit Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmerseite besetzt. Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Entscheidungen des Plenums, dem die abschließende Beschlussfassung obliegt.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr die nachfolgend aufgeführten Mitglieder an:

- Dirk Alvermann, Arbeitnehmervertreter der BGE
- Ursula Borak, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, ausgeschieden zum 22. März 2022
- Dr. Wolfgang Cloosters, Abteilungsleiter im BMUV bis zum 31. Dezember 2021, ausgeschieden zum 6. März 2022
- Lena Daldrup, Referatsleiterin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), ausgeschieden zum 20. März 2022
- Christina Egelkraut, Arbeitnehmervertreterin der BGE
- Jochen Flasbarth, Staatssekretär im BMUV bis zum 8. Dezember 2021, ausgeschieden zum 1. März 2022
- Dr. Markus Fritschi, stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung bei der Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra), seit 24. Mai 2022
- Dr. Christian Greipl, Unterabteilungsleiter im BMUV, seit 31. März 2022
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller, Professorin für Ressourcen- und Umweltökonomik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer, Gewerkschaftssekretär der IG BCE (Stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Holle Jakob, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Dr. Andreas Kerst, Referatsleiter im BMF
- Sylvia Kotting-Uhl
- Christian Kühn, Parlamentarischer Staatssekretär im BMUV, seit 31. März 2022 (Vorsitzender)
- Jens Lindner, Arbeitnehmervertreter der BGE, ausgeschieden zum 8. September 2022
- Carsten Meyer, Arbeitnehmervertreter der BGE

- Christina Offermanns, Arbeitnehmervertreterin der BGE
- Dr. Thomas Schröpfer, Arbeitnehmervertreter der BGE, seit 8. September 2022
- Lilian Tschan, Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), seit 24. Mai 2022
- Marike Vornkahl, Gewerkschaftsvertreterin der IG BCE
- Sebastian Zwetkow-Tobey, Arbeitnehmervertreter der BGE

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören gem. § 10 Gesellschaftsvertrag insbesondere:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,
- c) Bestellung und Widerruf der Bestellung einer Arbeitsdirektorin bzw. eines Arbeitsdirektors,
- d) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
- e) Teilnahme an der Gesellschafterversammlung,
- f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung samt Empfehlungen zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- g) Bestimmung bestimmter Arten von Geschäften der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat beauftragt darüber hinaus die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer unter Einschluss der Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).

Für die Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der BGE wurde entgegen Ziff. 6.2.2 PCGK keine Altersgrenze festgelegt, um zusätzliche spezifische Kompetenzen und Erfahrungen zum Vorteil der Gesellschaft in das Gremium einbringen zu können.

Die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat erfolgt entsprechend § 90 AktG. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sieht der Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vor. Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Im Berichtsjahr 2022 haben fünf Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.

2.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde 2022 von folgenden Geschäftsführern geführt:

- Stefan Studt, Rickert, Vorsitzender der Geschäftsführung
- Steffen Kanitz, Dortmund, stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung

- Dr. Thomas Lautsch, Peine, technischer Geschäftsführer

Abweichend von Ziff. 4.3.2 PCGK sind in der seit 2016 bestehenden D&O-Versicherung keine Selbstbehalte für Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans vorgesehen.

Eine Erörterung der Versicherung erfolgte im Aufsichtsrat der BGE im November 2022. Der D&O-Versicherungsvertrag wurde überprüft und im Ergebnis um zwei Exzedentenversicherungen erweitert. Die Versicherung soll 2023 neu ausgeschrieben werden. Bei der Neuausschreibung wird auch die Frage des Selbstbehalts berücksichtigt.

3. Vergütung

3.1 Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2022 umfassen die festen Gehaltszahlungen einschließlich der Nebenleistungen. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile werden nicht gezahlt.

Geschäftsführer	Grund- vergütung T€	Neben- leistung en T€	Sonstige Bezüge T€	Summe Bezüge gem. § 285 HGB T€	Zuführungen Rückstellungen Altersvorsorge gem. § 249 HGB ¹ T€
Stefan Studt	295	9	–	304	123
Steffen Kanitz	275	19	–	294	153
Dr. Thomas Lautsch	275	2	–	277	46
Gesamtbetrag	845	30	–	875	322

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung eines verschmolzenen Rechtsträgers sind mit insgesamt T€ 7.469 zurückgestellt; deren laufende Bezüge betragen 2022 insgesamt T€ 594.

3.2 Aufsichtsrat

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. August 2017 wurde ein Sitzungsgeld für Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, von T€ 4 pro Jahr festgelegt.

Die folgenden Aufsichtsratsmitglieder haben dieses Sitzungsgeld vollständig oder anteilig für 2022 erhalten:

- Dirk Alvermann

¹ Hierbei handelt es sich um die handelsbilanziellen Rückstellungszuführungsbeträge.

- Christina Egelkraut
- Dr. Markus Fritschi
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer
- Sylvia Kotting-Uhl
- Jens Lindner
- Carsten Meyer
- Christina Offermanns
- Dr. Thomas Schröpfer
- Marike Vornkahl
- Sebastian Zwetkow-Tobey

Für das Jahr 2022 wurde diesen Mitgliedern des Aufsichtsrats Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt T€ 43 ausgezahlt. Für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte bei acht Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Rückrechnung der Sitzungsgelder 2021 von insgesamt T€ 3. Diese wurden mit der Auszahlung für 2022 verrechnet.

4. Transparenz

Für die BGE mit ihren Aufgaben der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe, der Vorhabenträgerschaft im Rahmen der Standortauswahl für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfallstoffe inkl. Behälterentwicklung sowie die mit der Endlagerung zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse der Produktkontrolle, stellt die transparente Unternehmensführung ein zentrales Anliegen dar. Aus diesem Grund werden auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.bge.de, www.einblicke.de) alle relevanten Informationen zum Unternehmen veröffentlicht. Es wird eine umfangreiche und ausführliche Öffentlichkeitsarbeit zu den einzelnen Projekten in allen Medien sichergestellt.

5. Nachhaltige Unternehmensführung

5.1 Nachhaltige Unternehmensführung inkl. Nachhaltigkeitsaktivitäten

Die Geschäftsführung der BGE setzt sich für eine nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens ein. Die Ziele und Themen der Nachhaltigkeitsstrategie der BGE werden in einem Nachhaltigkeitsbericht erläutert und dokumentiert. Dieser ersetzt die nicht finanzielle Erklärung gem. § 289b ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Das Vorgehen ist angelehnt an die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.

Zur Umsetzung und Kontrolle der ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie betreibt die BGE ein seit 2020 zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 und führt ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) im Konvoi-Verfahren mit Bundesbehörden ein. Nach Abschluss des Konvoi-Verfahrens zum 30. Juni 2023 wird in der BGE die Validierungsfähigkeit des Umweltmanagementsystems nach EMAS hergestellt. Es werden alle Umweltaspekte, vom Energieverbrauch über das Abfallaufkommen

bis hin zu Flächenverbrauch und biologische Vielfalt, betrachtet und relevante Umweltziele und Maßnahmen definiert.

Mit dem Projekt „BGzEro“ – ein Kunstwort aus BGE und „zero emissions“ – hat die BGE unternehmensweite Ziele aufgestellt und die Umsetzung im Dezember 2021 mit der Unterzeichnung des Projektauftrags durch die Geschäftsführung offiziell begonnen. Ziel des Projektes ist, die Bürostandorte bis 2030 und die Bergwerksstandorte bis 2040 klimaneutral zu machen. Schwerpunkte der Umsetzung sind die sukzessive Umstellung des Fahrzeugpools auf elektrische bzw. alternative Antriebe, die Erzeugung elektrischer Energie aus der 2021 ans Netz gegangenen Photovoltaikanlage der Hauptverwaltung sowie die Umstellung von Transporttechnik und Wärmeerzeugung auf den Schachtanlagen. Weiterhin geht es um die Suche nach klimafreundlichen Alternativen für Baustoffe, die zugleich den hohen technischen Anforderungen genügen. 2022 wurden drei Maßnahmen im Rahmen von BGzEro gestartet. Dabei handelt es sich um die Planungen für die technische Erneuerung der Schachtwetterheizung Bartensleben des Endlagers Morsleben (größter Einzelverursacher von CO₂ Emissionen bei der BGE), den Umbau der Heizzentrale der Schachtanlage Asse II sowie die Identifizierung von geeigneten Flächen für die Bebauung mit PV-Anlagen.

5.2 Gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur

Die Geschäftsführung steht für eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer, ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Der Gleichstellungsplan und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege sind fester Bestandteil des Personalkonzeptes sowie des Personalentwicklungsprogramms. Nachgehalten werden diese Maßnahmen durch die Gleichstellungsbeauftragte des Unternehmens.

Die BGE trägt dafür Sorge, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen gewährleistet wird. Eine geplante Gesamtbetriebsvereinbarung zur Anti-Diskriminierung wird u. a. das Verbot sexueller Belästigung konkretisieren und Ansprechpersonen sowie Handlungsoptionen in Form eines Stufenplans benennen. Jede von Diskriminierung betroffene Person im Unternehmen kann sich an die gewählten betrieblichen Interessenvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragte oder die Beschwerdestelle wenden. Führungskräfte und Beschäftigte werden fortan regelmäßig für die Vermeidung, Meldung und Ahndung von Fehlverhalten sensibilisiert und mit Schulungs- und Informationsangeboten zu diesem Thema unterstützt.

Die zum 1. September 2022 bestellte Inklusionsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretungen wirken gemeinsam darauf hin, dass die Ziele der im März 2020 verabschiedeten Inklusionsvereinbarung erreicht werden. Diese bestehen u.a. darin, die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 % der Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichstellung im Unternehmen zu erreichen. Diese liegt in der BGE Ende 2022 bei knapp 3 %. Entsprechend einer Gesamtbetriebsvereinbarung werden Stellenangebote diskriminierungsfrei formuliert und die BGE begrüßt ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen.

5.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt nach wie vor einen hohen Stellenwert in der Personalpolitik der BGE ein.

Im Jahr 2022 wurde der erste Zwischenbericht zur jährlichen Überprüfung der Fortschritte im Rahmen der Re-Zertifizierung für das „Audit berufundfamilie“ eingereicht und über den aktuellen Umsetzungsstand der in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen berichtet. So erfolgen beispielsweise Stellenausschreibungen generell mit Teilzeiteignung. Die Führungskräfte unter Tage wurden unter Berücksichtigung der dort vorliegenden besonderen Bedingungen hinsichtlich der Herausforderungen sensibilisiert, um auch hier einen Mehrwert für die Mitarbeiter*innen unter Tage zu schaffen.

Durch das mobile Arbeiten ermöglicht die BGE den Mitarbeiter*innen weiterhin mehr Flexibilität, um den Beruf und die jeweilige Lebenssituation besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Möglichkeit des Desk-Sharings wurde standortbezogen weiterverhandelt. Für die Schachanlage Asse II gibt es bereits eine Betriebsvereinbarung zum freiwilligen Desk-Sharing.

6. Entwicklung des Anteils von Frauen

Für die BGE als Unternehmen in einer stark technisch orientierten Branche ist es eine besondere Herausforderung, in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen. Die BGE unterstützt den Aufstieg und die Entwicklung von Frauen in Führungspositionen. Ziel ist, die Frauenanteile in den Bereichen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind, durch spezifische Maßnahmen zu steigern.

Die Entwicklung des Anteils von Frauen im Einzelnen:

6.1 Aufsichtsrat

Da es sich bei der BGE um ein Bundesunternehmen im Sinne des neu eingeführten § 77a Abs. 1 GmbHG handelt, gilt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 77a Abs. 3 i. V. m. § 96 Abs. 2 AktG eine gesetzliche Mindestquote von 30 %.

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat lag Ende 2022 bei 44 %.

6.2 Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 beschlossen, den Posten eines Mitglieds der Geschäftsführung 2023 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 77a GmbHG) mit einer Frau nachzubesetzen. Nach Maßgabe des MitbestG wird eine Arbeitsdirektorin bzw. ein Arbeitsdirektor bestellt. Die Gesellschafterin hat festgelegt, dass die BGE zukünftig von einer dreiköpfigen Geschäftsführung geleitet wird.

Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung lag Ende 2022 bei 0 %.

6.3 Bereichs-, Stabsstellen- und Abteilungsleitungen

Für die erste (Bereichsleitungen) und zweite (Stabsstellen- und Abteilungsleitungen) Führungsebene hat die BGE im Rahmen des Gleichstellungsplans die kontinuierliche Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen auf 30 % bis Ende 2023 festgelegt.

Der Anteil von Frauen auf der ersten Führungsebene lag Ende 2022 bei 38 %, was eine Erhöhung im Vergleich zum Vorjahreswert (29 %) darstellt. Der Anteil von Frauen auf der zweiten Führungsebene lag Ende 2022 bei 23 % und damit um einen Prozentpunkt höher als im Vorjahr.

7. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte (BGE und Konzern) erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB, den Regelungen des HGrG sowie der Bundeshaushaltsordnung.

In seiner Sitzung am 20. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss 2021 gebilligt und die Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Prüfung unterrichtet.

Mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Niederlassung Hamburg, beauftragt. Zur Vorbereitung der Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 hat die Prüfungsgesellschaft am 09. November 2021 eine Erklärung nach Ziffer 8.2.3 des PCGK über deren Unabhängigkeit abgegeben. Die Prüfung erstreckte sich dabei auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG. Zudem wurden gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 29. November 2022 die folgenden Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Whistleblowing /Hinweisgeberschutz (Umsetzung)
- Kostencontrolling und Wirtschaftlichkeit (Prozesse und Wirksamkeit)

8. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BGE erklären gemäß Ziff. 7.1 PCGK, dass dessen Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Abweichungen von den Empfehlungen sind in diesem Bericht dargestellt und begründet.

Berlin, den 12.06.2023

Für die Geschäftsführung



Stefan Studt

Vorsitzender der Geschäftsführung

Für den Aufsichtsrat



Christian Kühn

Vorsitzender des Aufsichtsrats